

NEUORDNUNG DER ANTEILSREGELN

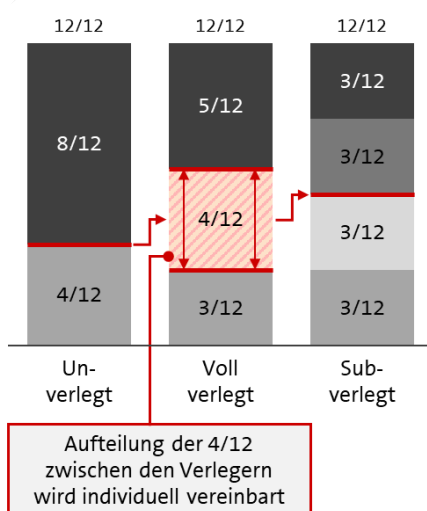
Erläuterungen – Fragen und Antworten

I. Hintergrund

- Die Mitgliederversammlung 2020 hat mit Annahme des Antrags zu TOP 19 eine grundlegende Neuordnung der **Anteilsregeln** – das heißt der **Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die beteiligten Urheber und Verleger** – beschlossen. Diese Aufteilung auf die am Werk Beteiligten betrifft regelmäßig die letzte Stufe der Verteilung. Die Ermittlung des **Ausschüttungsbetrags pro Werk** wird durch die Neuregelung **nicht berührt**.
- **Bislang** existieren bei der GEMA ca. **1.500 unterschiedliche Anteilsschlüssel**. Diese ergeben sich aus der Kombination verschiedener Anteilsregeln, u.a. differenziert nach
 - **Rollen** (Komponist, Textdichter, Verleger, Bearbeiter, Subbearbeiter etc.)
 - **Sparten** (AR und VR, jeweils mit speziellen Schlüsseln für einzelne Sparten in diesen Bereichen)
 - **GEMA-Originalrepertoire** bzw. **subverlegtes Repertoire**
 - **Originalwerke** bzw. **Bearbeitungen**
 - **voll geschützte Werke** bzw. **Werke mit freien Anteilen**
- Die bisherigen Anteilsschlüssel sind **rechnerisch inkonsistent** und auch ansonsten **nicht logisch aufeinander aufgebaut**. Es gilt eine Art „**Schubladenlogik**“: Jeder Anteilsschlüssel bildet eine eigene Kategorie, ohne rechnerische oder anderweitig logische Herleitung voneinander.

Beispiel:

Bisheriger Verteilungsplan



In den meisten AR-Sparten gilt für Komponist (K) und Textdichter (T) beim Manuskriptwerken der Schlüssel 8/12 : 4/12, also 2 : 1. Wird das Werk verlegt, ändert sich dieses Verhältnis in 5/12 : 3/12, also 5 : 3. Werden K und T von unterschiedlichen Verlegern verlegt, vereinbaren diese die Aufteilung des Verlegeranteils von 4/12 individuell.

- ➔ Durch eine In(sub)verlagnahme können sich die Anteile zwischen K und T verändern.
- ➔ Der Verlegeranteil wird nicht aus dem Anteil des konkret verlegten Urhebers abgeleitet, sondern bildet eine eigene Kategorie.

- Die „Schubladenlogik“ führt zu zahlreichen **Problemen**:
 - Die Regelungen sind für die Beteiligten **nicht einfach nachvollziehbar**. Insbesondere gibt es **keine Herleitung der Verlegeranteile aus den Urheberanteilen** in der jeweiligen Urheber/Verleger-Beziehung.
 - Die Komplexität der Regeln **bindet umfangreiche IT-Ressourcen** und **erschwert internationale Kooperationen** (z.B. bei ICE).
 - Die GEMA kann nicht auf bestehende, attraktive IT-Lösungen wie z.B. die Kooperations-App **Auddly** zurückgreifen, die von anderen Verwertungsgesellschaften bereits genutzt werden.

- **Ziel** der Neuregelung ist es daher, die **Anteilsregeln erheblich zu vereinfachen und zu reduzieren**.

- Die Neuregelung ist geleitet von folgenden **Maximen**:
 - Den Urhebern sollte es grundsätzlich selbst überlassen bleiben, die **Aufteilung auf Musik- und Textanteile** für ihre jeweiligen Werke **individuell** zu vereinbaren, denn sie können am besten selbst beurteilen, wie die jeweiligen schöpferischen Beiträge sachgerecht zu gewichten sind.
 - Die „Schubladenlogik“ mit einer großen Zahl unterschiedlicher Anteilsschlüssel soll ersetzt werden durch eine **Ableitungslogik**, bei der die Anteile der einzelnen am Werk Beteiligten nach **einheitlichen, logisch stringent aufeinander aufbauenden Anteilsregeln** bestimmt werden. Diese Regeln sollen für die Berechtigten **leicht nachvollziehbar** und für die GEMA **leicht administrierbar** sein.
 - Es geht nicht um eine Umverteilung zwischen den Berufsgruppen, sondern um eine technische Systemumstellung. Das **Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen** soll durch die Neuregelung **nicht beeinträchtigt** und **individuelle Härten** weitestmöglich **vermieden** werden.

II. Regelungsinhalt

LÖSUNGSANSATZ

- 1 **Freie Vereinbarkeit als Ausgangspunkt** für Neuanmeldungen im AR mit **Leitplanken** für Musik- und Textanteil
 - Festlegung eines **Mindestanteils**, der nicht unterschritten werden darf (**55% der Basisaufteilung**)
 - **Mitgliederfreundliche Umsetzung** auf operativer Ebene

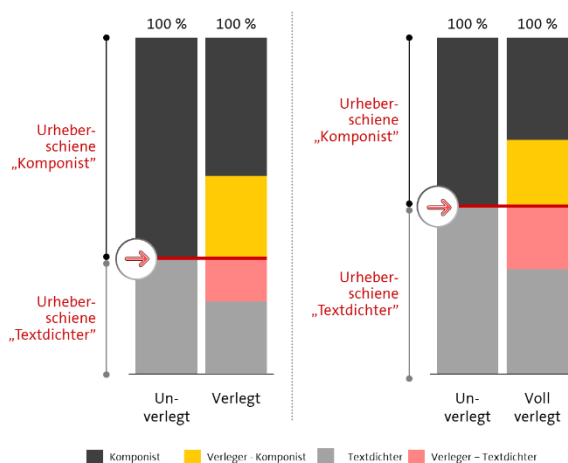
- 2 **Fall Back: Basisaufteilung** zwischen Musik und Text mit **Quote 64 % zu 36 % im AR und 50:50 im VR**
 - orientiert an **aktuellem Verhältnis** zwischen K und T
 - **Einheitliche Abtretungsquote** an **Verlage** von **33,33% im AR und 40% in VR**

- 3 Absicherung durch **Ausgleichsregelung** für eventuelle Härten im Einzelfall und **Reviewklausel**
 - Für die GJ 2021-2023 werden **Verluste** eines Berechtigten, die pro GJ **2.000 EUR und 3% der Ausschüttungssumme** überschreiten, **zu 100% ausgeglichen**.
 - Sollte die Neuregelung wider Erwarten das **Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen** bei der Verteilung beeinträchtigen, werden Aufsichtsrat und Vorstand einen Vorschlag zur Überarbeitung in die ordentliche **Mitgliederversammlung 2025** einbringen.

4

- Ausgangspunkt der neuen Ableitungslogik ist bei textierten Werken die Bestimmung von Anteilen für Musik (Komponist) und Text (Textdichter). Aus den **Musik- und Textanteilen** werden dann separat und logisch aufeinander aufbauend die Anteile der übrigen Rollen und Beteiligten (Verleger, Bearbeiter, Spezialtextdichter) abgeleitet.

➔ Die Ableitungslogik legt einen **klaren Split zwischen den Urheberanteilen** fest; **Verlagsanteile** werden stets aus den jeweiligen Urheberanteilen **abgeleitet**.



Die Aufteilung zwischen Komponist und Textdichter („->“) ist variabel; die Verlegeranteile werden nach einheitlichen Regeln aus dem jeweiligen Urheberanteil abgeleitet.

- Die neuen Anteilsregeln gehen von dem Grundsatz aus, dass Musik- und Textanteil in den Sparten der öffentlichen Wiedergabe („AR-Sparten“) künftig für alle neu angemeldeten Werke frei vereinbart werden können (§ 191 VP neu). Die **freie Vereinbarkeit** besteht zwar in bestimmten Bereichen schon jetzt, sie wird durch die Neuregelung aber deutlich erweitert und vor allem in der Umsetzung **erheblich vereinfacht**, so dass sie sich **von der Ausnahme zur Regel** entwickeln kann.

- Bislang war die freie Vereinbarung von Anteilen ein Sonderfall, der nur in bestimmten Bereichen galt und stets manuell bearbeitet werden musste. Im Rahmen der Ableitungslogik wird es dagegen möglich, die freie Vereinbarkeit mitgliederfreundlich als Standard in den **Werkanmeldeprozess** zu integrieren.
- Um Missbrauch zu vermeiden, sollen bei der freien Vereinbarkeit „**Leitplanken**“ gelten: Weder Text noch Komposition dürfen bei der Anmeldung unter **55% der** im Verteilungsplan festgelegten **Basisaufteilung** sinken.
- Nur wenn keine freie Vereinbarung der Anteile erfolgt, greift die im Verteilungsplan geregelte **Basisaufteilung** (§ 192 VP neu).
 - Für die **AR-Sparten** (Sparten der öffentlichen Wiedergabe) soll hierbei einheitlich die Quote **64:36** für die Aufteilung auf Musik und Text gelten.

Diese Quote wurde im Rahmen eines umfassenden **Hochrechnungsverfahrens** auf Basis der GEMA-Verteilung für das Geschäftsjahr 2018 ermittelt. Die Maxime dieser Hochrechnung bestand darin, aus der Vielzahl der aktuellen Anteilsschlüssel eine Quote abzuleiten, bei der die Einführung einer Ableitungslogik **keine relevanten Auswirkungen auf den Gesamtanteil der einzelnen Berechtigtengruppen** an der Verteilung hat.
 - Für die **VR-Sparten** (Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung) soll die bestehende einheitliche Quote von **50:50** für den Musik- und den Textanteil beibehalten werden, so dass die Einführung der Ableitungslogik insoweit zu **keiner Veränderung** führt.
- Für die Beteiligung des **Verlegers** bleiben die üblichen Verlegeranteile von **33,33% (= 4/12) im AR** bzw. **40% im VR** bestehen. Im Sinne der Ableitungslogik werden sie aber nicht mehr als eigene Kategorie behandelt, sondern unmittelbar **aus dem konkreten Musik- bzw. Textanteil „abgeleitet“**, den der Verleger verlegt hat. Indem der Verleger einen bestimmten Anteil von „seinem“ Komponisten oder Textdichter erhält, werden die konkreten Urheber-Verleger-Beziehungen für die Beteiligten bei der Verteilung transparent und nachvollziehbar.
- In Einzelaspekten erfordert die Ableitungslogik weitere **Vereinheitlichungen**:
 - „**Verlegeranteil PHONO alt**“: Der in bestimmten VR-Sparten bislang für Werke mit Anmeldung vor dem 1.1.1979 vorgesehene höhere Verlegeranteil von 50 % (vgl. § 206 VP alt) kann im Rahmen der Ableitungslogik nicht mehr gesondert erfasst werden und muss daher künftig entfallen.
 - **Bearbeiterbeteiligung**: Bei Bearbeitungen geschützter Werke soll der Bearbeiteranteil künftig stets zu 66,67% vom Komponisten und zu 33,33% vom Verleger getragen werden. Die bisherigen Regelungen sind sehr uneinheitlich.

- **Keine oder geringfügige Änderungen** bringt die Neuregelung für folgende Bereiche:
 - **Spezialtextdichter**
 - **Potpourris**
 - **Subverlegtes Repertoire.** Die Einführung der Ableitungslogik ist hier insbesondere insoweit vorteilhaft, als sie es ermöglicht, innerhalb eines Werks zwischen **original- und subverlegten Beiträgen** zu **unterscheiden**. Die Insubverlagnahme eines einzelnen Werkbestandteils (z.B. der Komposition oder des Texts) führt somit künftig nicht mehr dazu, dass das Werk insgesamt als subverlegt gilt und somit nach den Regeln des Kapitels 10 zu behandeln ist.

- **Ausblick:**
 - Aufgrund der erforderlichen technischen Anpassungen sollen die Neuregelungen erstmals auf die **Verteilung für das Geschäftsjahr 2021** angewandt werden, und zwar für die **Ausschüttungstermine ab dem 1.4.2022**.
 - Für den Fall, dass die Neuregelung in Einzelfällen zu individuellen Härten führen sollte, sieht § 26 Abs. 4 VP neu eine sehr weitreichende **Ausgleichsregelung** vor: Berechtigte, für die sich aufgrund der Einführung der Ableitungslogik in einem der **Geschäftsjahre 2021-2023** Verluste von **mehr als 2.000 EUR und 3 % ihrer Ausschüttungssumme** ergeben, erhalten den entsprechenden Differenzbetrag **zu 100%** ausgeglichen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Diese Ausgleichsregelung kann bei Bedarf **verlängert** werden. Aufsichtsrat und Vorstand haben sich verpflichtet, die Regelung zugunsten aller GEMA-Mitglieder um weitere zwei Jahre zu verlängern, falls bei der Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 noch mehr als 10 GEMA-Mitglieder ausgleichspflichtige Verluste erleiden.
 - Sollte die Neuordnung der Anteilsregeln wider Erwarten zu Beeinträchtigungen für das **Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen** bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen **Mitgliederversammlung 2025** zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

III. Vorteile der Neuregelung

- **Freie Vereinbarkeit ermöglicht adäquate Abbildung individueller schöpferischer Beiträge der Autoren**

Zum ersten Mal können die an einem Werk beteiligten Autoren im AR in allen Bereichen frei vereinbaren, wie Text und Komposition zueinander gewichtet sein sollen. Dabei können sie auch die Spezifika des Werkes oder des Genres, in dem sie tätig sind, berücksichtigen.

- **Einheitliche Verleger-Quoten machen Urheber-Verleger-Beziehung transparent und kontrollierbar**

Durch die einheitlichen Verleger-Quoten wird eine neue Transparenz in der Beziehung zwischen jedem individuellen Urheber und seinem Verleger erreicht.

- **Vereinfachung der Aufteilungsregeln erhöht Nachvollziehbarkeit und beseitigt Inkonsistenzen**

Insgesamt werden die Verteilungsregeln im Verteilungsplan viel nachvollziehbarer und transparenter. Hierdurch wird die GEMA auch attraktiver für junge Urheber und solche, die an den Grundsatz der freien Vereinbarkeit aus dem internationalen Kontext bereits gewöhnt sind.

- **Annäherung an internationale Standards erleichtert Kollaborationen**

Für die GEMA insgesamt erleichtert der Systemwechsel die Kooperation mit Dokumentationsdienstleistern oder mit anderen Verwertungsgesellschaften.

- **Effizienz GEMA-interner Prozesse kann gesteigert werden**

Die Ableitungslogik macht die GEMA-internen Prozesse erheblich effizienter, da die IT-technische Abwicklung der neuen Regeln um einiges leichter ist als das komplexe Modell, das der GEMA-Verteilungsplan bislang vorgesehen hat. Für die **Mitglieder** ergeben sich hierbei zahlreiche **Vorteile**:

- Die **Werkanmeldung** kann durch geringere Komplexität **stark beschleunigt** werden.
- Beim **Service** werden vieler Anfragen aufgrund der einfachen Logik der Anteilsregeln innerhalb des 1st Level lösbar.
- Das **Reklamationsaufkommen** wird wegen einfacher Nachvollziehbarkeit der Anteilsregeln voraussichtlich deutlich verringert.